

**Südwestrundfunk**  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
ARD-Geschäftsführung

Justitiarinnen  
Dr. Alexandra Köth  
Dr. Frauke Pieper  
Am Fort Gonsenheim 139  
55122 Mainz

**Zweites Deutsches Fernsehen**  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Justitiar  
Peter Weber  
ZDF-Straße 1  
55127 Mainz

**Deutschlandradio**  
Körperschaft des öffentlichen  
Rechts

Justiziar  
Dr. Markus Höppener  
Raderberggürtel 40  
50968 Köln

An die  
Rundfunkkommission der Länder

Mainz/Köln, 24.11.2023

### **Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio zum Entwurf des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags (Stand: November 2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags (5. MÄStV) Stellung nehmen zu können. Gleichzeitig bitten um Verständnis dafür, dass eine intensive Auseinandersetzung mit dem Entwurf aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme von rund 2 Wochen nur eingeschränkt möglich war.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich allein auf die geplante Umsetzung des Digital Service Acts (DSA)<sup>1</sup> im Medienstaatsvertrag (MStV). Zu den Regelungen der Regionalfenster in privaten Rundfunkangeboten sowie der Kosten der Rundfunkzulassung wird mangels Betroffenheit nicht Stellung genommen.

Die landesgesetzliche Umsetzung des DSA setzt auf dem Entwurf des Digitale Dienste Gesetz (DDG-E) des Bundes auf, welches die erforderlichen nationalen Umsetzungsschritte auf Bundesebene regeln soll. Das Digitale Dienste Gesetz wurde bisher noch nicht verabschiedet, es liegt ARD, ZDF und Deutschlandradio nur der erste veröffentlichte Referentenentwurf vom 1. August 2023 (DDG-E) hierzu vor.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

## **1. Legaldefinition “Telemedien”**

Aus unserer Sicht ist es sachgerecht, dass der Entwurf des 5. MÄStV anders als der DDG-E den Begriff “Telemedien” nicht gänzlich durch den Begriff “digitale Dienste” ersetzt. MStV und DSA haben unterschiedliche Regelungsgegenstände. Deshalb bedarf es im MStV einer eigenständigen Begriffsdefinition für Telemedien, die über jene des digitalen Dienstes hinausgeht.

Wir begrüßen, dass durch den Ansatz einer positiven Begriffsdefinition grundsätzlich der bisherige Regelungsgegenstand für Telemedien erhalten wird und lediglich eine Harmonisierung im Rahmen des unbedingt Notwendigen mit der bundesgesetzlichen Definition im DDG-E vorgenommen wird.

## **2. Gesetzgebungskompetenzen**

Der zur Anhörung gestellte 5. MÄStV antizipiert teilweise erwartete Veränderungen des Gesetzes gegenüber dem Entwurfsstand des DDG vom 01. August 2023 (vgl. eckige Klammer in § 111 Abs. 3 MStV-E, in der auf § 12 Abs. 2 DDG-E verwiesen wird). Für diese Stellungnahme gehen wir davon aus, dass die zentrale kompetenzrechtliche Norm des § 12 Abs. 4 u. 5 DDG-E, die regeln soll, dass die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder unberührt bleiben und in bestehende gesetzliche Aufsichtsnormen nicht eingegriffen wird, weiterhin Teil des Digitale Dienste Gesetzes bleibt.

Diese Zuweisung der jeweiligen Aufsichtszuständigkeiten muss von der Benennung einer (Bundes-)Behörde als sog. Koordinierungsstelle für digitale Dienste unberührt bleiben. Es kann schon von Verfassungen wegen keine Aufsichtskompetenz gegenüber den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für eine Bundesbehörde oder die Landesmedienanstalten geben. Wir bitten in diesem Zusammenhang die Länder, den Bund bezüglich der ausdifferenzierten Aufsichtsstrukturen im Medienrecht der Länder zu sensibilisieren.

## **3. Mögliche Betroffenheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Die Zuweisung der Aufsichtsbefugnisse für den DSA sind für ARD, ZDF und Deutschlandradio deshalb von Interesse, weil auch öffentlich-rechtliche Angebote in den Anwendungsbereich des DSA fallen können, soweit sie Vermittlungsdienste darstellen. Denkbar erscheint dies insbesondere, sofern Nutzende Inhalte auf den eigenen Portalen der Rundfunkanstalten speichern und verbreiten können.

Solche Funktionen sind als internetspezifische Gestaltungsmittel Gegenstand des staatsvertraglichen Auftrags der Länder an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und jedenfalls in Teilen von Telemedienangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks implementiert.

## **4. Verhältnis von anstaltsinterner Gremienaufsicht und Landesmedienanstalten**

Wir begrüßen, dass der 5. MÄStV die bewährte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gremien der Rundfunkanstalten und den Landesmedienanstalten unangetastet lässt. Damit bleibt es dabei, dass die Medienanstalten nach § 104 Abs. 1 S. 3 MStV nicht für die Aufsicht über die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios zuständig sind. Eine anstaltsinterne Kontrolle durch die staatsfernen Gremien

ist angesichts der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verwurzelten Programmautonomie der Rundfunkanstalten ohnehin bereits verfassungsrechtlich determiniert. Ein Abweichen von diesem Grundsatz würde auch die umfassende Aufsichtszuständigkeit, die die Landesgesetzgeber in den jeweiligen Staatsverträgen bzw. Gesetzen zu den einzelnen Rundfunkanstalten geregelt haben, unterlaufen.

Nach unserem Verständnis wird diese Kompetenzregelung auch grundsätzlich nicht durch § 111 Abs. 3 MStV-E berührt, da sich diese Regelung ausweislich des Verweises von § 12 Abs. 2 DDG-E auf die Artt. 14 Abs. 2 und 28 Abs. 1 DSA allein auf den Jugendmedienschutz bezieht und die Landesmedienanstalten auch in diesem Bereich keinerlei Aufsichtszuständigkeiten über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben. Um die Selbstständigkeit der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Angebote insgesamt hinreichend zu wahren, halten wir es für erforderlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht nur „einbezogen“ wird (so § 111 Abs. 3 S. 3 MStV-E), sondern einverstanden ist. Der Satz sollte deshalb lauten:

*„Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen im Anwendungsbereich des Satzes 1 betroffen ist, stellt der nach Satz 2 benannte Beauftragte zuvor das Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Rundfunkanstalt her.“*

Darüber hinaus sollte in der Gesetzesbegründung hinreichend klargestellt werden, dass die umfassend gesetzlich geregelte Zuständigkeit der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Umsetzung des DSA nicht berührt wird.

## **5. Zusammenarbeit der benannten Stellen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten**

Nach den vorgenannten Ausführungen sind die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für etwaige Verfahren auf Grundlage des DSA zuständig, soweit die gesetzlich beauftragten Telemedienangebote betroffen sind. Um dies praktisch umzusetzen, bedarf dies der Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Soweit Vorgänge bei der im Außenverhältnis benannten Koordinierungsstelle für digitale Dienste eingehen, die die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffen, sind diese zur Bearbeitung an den zuständigen Rundfunk-, Fernseh- bzw. Hörfunkrat weiterzuleiten.

Wir stellen anheim, ob eine solche Zusammenarbeit gesetzlich normiert werden sollte. Jedenfalls wäre auch diesbezüglich ein Hinweis in der Gesetzesbegründung im Sinne der Klarstellung hilfreich.

Bereits vorab möchten wir uns für die Berücksichtigung der o.g. Punkte bedanken. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.  
Dr. Alexandra Köth

gez.  
Peter Weber

gez.  
Dr. Markus Höppener

gez.  
Dr. Frauke Pieper